

Sitzung des Gemeinderates vom 29. Mai 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;
Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST, PALM,
PFLIPS und BRÜLS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister;
REUTER - Schöffe;
MIESEN, Matteo RAUW und FAYMONVILLE - Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Erneuerung der Beleuchtung der Sporthalle MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog;
- Punkt 2. Erneuerung eines Teilstücks des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;
- Punkt 3. Erneuerung des Messeweges in ROCHERATH: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;
- Punkt 4. Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

TRINKWASSERVERSORGUNG

- Punkt 5. Trinkwasserkonzept: Neubau des Hochbehälters BOLDER mit Pumpstation und zentraler Steuerung: Prinzipbeschluss;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Punkt 6. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der 4. Konvention mit Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses mit Probeklokalen in BÜLLINGEN;

GEBIETSPLANUNG

- Punkt 7. Kommunalen Flächennutzungsplan (PCAR) zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“:
- Annahme des Vorprojektes des PCAR;
 - Festlegung des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB);

FINANZEN

- Punkt 8. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 9. Erwerb von Parzellen in ROCHERATH für die Einrichtung der Quellschutzzone „Lotten III“ von Frau Irma RAUW, von Herrn Patrick JOSTEN und von Herrn Erich HÖNEN aus ROCHERATH;
- Punkt 10. Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.06.2017: Stellungnahme;
- Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 22.06.2017 mit Statutenänderung der Interkommunale und Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in dieser Interkommunale bis 2045: Stellungnahme;
- Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 19.06.2017: Stellungnahme;
- Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 21.06.2017: Stellungnahme;
- Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 26.06.2017: Stellungnahme;
- Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 28.06.2017: Stellungnahme;
- Punkt 16bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 21.06.2017: Stellungnahme;
- Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 02. Mai 2017 – Annahme.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen: Punkt 16bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 21.06.2017: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

Punkt 1. Erneuerung der Beleuchtung der Sporthalle MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog (D.K.Nr. 802.6:571.601)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Sporthallen der Gemeinde, die für sportliche Trainingsstunden und Veranstaltungen aller Art rege genutzt werden, wichtige Objekte für die Förderung sportlicher und kultureller Aktivitäten sind und zugleich - aufgrund ihrer Größenordnung - Potential bieten zur Einsparung von Energie;

In Erwägung, dass die Sporthalle MANDERFELD Ende der 1970er Jahr erbaut wurde und dass die Beleuchtungsinstallation nach beinahe 40 Jahren normale Verschleißerscheinungen zeigt, die zur Folge haben, dass die Halle für verschiedene Turn- bzw. Sportaktivitäten nicht mehr ausreichend ausgeleuchtet wird;

In Erwägung, dass aufgrund der heute verfügbaren, verbesserten Lichttechnik eine optimierte Ausleuchtung mit energiesparenden Lampen möglich ist;

In Erwägung, dass aus diesem Grund in der Sporthalle MANDERFELD die Erneuerung der Beleuchtung vorgeschlagen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes für die Erneuerung der Beleuchtung der Sporthalle MANDERFELD im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Aufnahme des Projektes in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Erneuerung eines Teilstücks des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 865)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich ein Teilstück des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL in einem sehr schlechten Zustand befindet und daher eine Erneuerung erforderlich ist;

In Erwägung, dass für die Erneuerung dieses Straßenteilstücks ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet werden muss und hierfür die Bezeichnung eines Projektors erforderlich ist;

Nach Durchsicht des beiliegenden Honorarvertrags und des Lastenheftes, die die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors festlegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung des in schlechtem Zustand befindlichen Teilstücks des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Die durch den Technischen Dienst erstellten Unterlagen (Honorarvertrag und Lastenheft) zur Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 865)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Messeweg in ROCHERATH mit einer Kanalisation zur Ableitung des Oberflächenwassers versehen werden muss, und daher ebenfalls eine Erneuerung der Straße erforderlich ist;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet werden muss und hierfür die Bezeichnung eines Projektors erforderlich ist;

Nach Durchsicht des beiliegenden Honorarvertrags und des Lastenheftes, die die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors festlegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung des Messewegs in ROCHERATH mit Verlegung einer Kanalisation zur Ableitung des Oberflächenwassers im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Die durch den Technischen Dienst erstellten Unterlagen (Honorarvertrag und Lastenheft) zur Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 865)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich die Straße ab Ortsausgang KREWINKEL in Richtung KEHR in einem sehr schlechten Zustand befindet und daher eine Erneuerung erforderlich ist;

In Erwägung, dass für die Erneuerung dieses Straßenteilstücks ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet werden muss und hierfür die Bezeichnung eines Projektors erforderlich ist;

Nach Durchsicht des beiliegenden Honorarvertrags und des Lastenheftes, die die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors festlegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Die durch den Technischen Dienst erstellten Unterlagen (Honorarvertrag und Lastenheft) zur Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

TRINKWASSERVERSORGUNG

Punkt 5. Trinkwasserkonzept: Neubau des Hochbehälters BOLDER mit Pumpstation und zentraler Steuerung: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors und Festlegung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichungsprozedur als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag;

In Erwägung, dass dem Büro BIESKE und PARTNER die Ausführung des vorgenannten Dienstleistungsauftrags durch Kollegiumsbeschluss vom 13.08.2013 anvertraut wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.06.2016 über die Sanierung der Übergabestation BOLDER: Annahme der Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen, Festlegung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags und Annahme der Kostenschätzung;

In Erwägung, dass dem Büro BIESKE und PARTNER die Ausführung des Auftrags durch Kollegiumsbeschluss vom 07.06.2016 anvertraut wurde;

In Erwägung, dass der Trinkwasserstation BOLDER bei der Verwirklichung des Trinkwasserkonzepts eine Schlüsselrolle zufällt, da hier eine Übergabestation mit Steuerung eingerichtet wird, welche die Verteilung eines bedeutenden Teils des Trinkwassers nach vorherrschendem Bedarf regelt;

In Erwägung, dass die bestehende Infrastruktur zur Einrichtung dieser Übergabestation nicht mehr genutzt werden kann, da die vorhandene Steuerung veraltet ist und auch bautechnische Mängel bestehen, insbesondere hinsichtlich des Alters der Vorratsbehälter;

In Erwägung, dass das Büro BIESKE und PARTNER der Baukommission auf seiner Sitzung vom 20.04.2017 die Vor- und Nachteile einer Sanierung bzw. eines Neubaus vorgestellt hat;

In Erwägung, dass sich die Baukommission nach Erörterung und Abwägung aller Fakten für einen Neubau ausgesprochen hat;

Auf Vorschlag der Baukommission und des Kollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Neubau des Hochbehälters BOLDER mit Pumpstation und zentraler Steuerung im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 6. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der 4. Konvention mit Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses mit Probelokalen in BÜLLINGEN (Projektkarte 4.6.3) (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht der 4. Konvention der Ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN betreffend die Einrichtung eines Dorfhauses mit Probelokalen in BÜLLINGEN, sowie der Kostenschätzung in Höhe von 1.635.828,43 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorar);

In Erwägung, dass aufgrund des Programmes zur ländlichen Entwicklung eine Bezuschussung durch die Wallonische Region in Höhe von 80 % bzw. 50 % in Anspruch genommen werden kann;

In Erwägung, dass die Baukommission auf ihrer Sitzung vom 20.04.2017 das Projekt begutachtet und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag der ÖKLE und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die 4. Konvention zur Einrichtung eines Dorfhauses mit Probelokalen in BÜLLINGEN (Projektkarte 4.6.3.) mit Kostenschätzung in Höhe von 1.635.828,43 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorar) im Rahmen des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung gutzuheißen;

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung der zuständigen Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zwecks weiterer Veranlassung und dem für die Ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region zwecks Zuschusszusage zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

GEBIETSPLANUNG

Punkt 7. Kommunalen Flächennutzungsplan (PCAR) zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“:

- **Annahme des Vorprojektes des PCAR;**
- **Festlegung des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) (D.K.Nr. 871.4)**

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 50 ff. des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE), durch welchen die Prozedur der Ausarbeitung der kommunalen Raumordnungspläne festgelegt ist;

Auf Grund eines Kollegiumsbeschlusses vom 10.01.2012 mit welchem die Interkommunale SPI damit beauftragt wurde, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des Dokumentes „Gemeinde BÜLLINGEN/SPI: Vereinbarung im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI“;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2013, mit welchem der Prinzipbeschluss über die Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplanes, genannt „Ausdehnung des Gewerbegebietes Domäne SCHWARZENBACH“, im Hinblick auf eine Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“, gefasst wurde und mit welchem der Gemeinderat sich mit der Bezeichnung des Studienbüros AUPA SPRL als Projektautor einverstanden erklärt hat;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015, mit welchem die Ausarbeitung eines PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ genehmigt wird;

Aufgrund verschiedener Unterredungen und Versammlungen des Begleitausschusses;

Nach Durchsicht des von der AUPA im Auftrag der SPI hinterlegten Vorprojektes des PCAR, welches die Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage), die PCAR-Perimeter, die Kompensationsperimeter, die Einrichtungsoptionen, die Auflagen, sowie alle diesbezüglichen Karten und weitere Anhänge beinhaltet;

In Erwägung, dass der Gemeinderat bereits jetzt über den Inhalt des anstehenden UVB entscheiden kann, und dass die Gemeinde BÜLLINGEN hier die Untersuchung eines Alternativvorschlages bzgl. der zukünftigen Flächenverteilung beantragt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes (PCAR) genannt „Erweiterung der gemischten Gewerbezone Domäne SCHWARZENBACH“ im Hinblick auf die Revision des Sektorenplans wird angenommen;

Artikel 2. Der Umfang und die Ausführlichkeit des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) werden wie folgt festgelegt:

- Alle in Artikel 50 des CWATUPE festgelegten Punkte werden anlässlich des UVB untersucht.
- In dem Dokument „Analyse der bestehenden Situation“ des Vorentwurfs des PCAR wird unter Punkt 2.1.7 angedeutet, dass die Genehmigung für das Bauprojekt einer Biogasanlage im nord-westlichen Bereich des PCAR-Perimeters verfallen ist. Hier sieht die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit des nachstehenden Alternativvorschlages: Die durch den „Wegfall“ der Biogasanlage freigewordene Fläche, die sich, wie erwähnt, im nord-westlichen Bereich des PCAR-Perimeters befindet, kann Teil des gemischten Gewerbegebietes B werden und im Gegenzug kann dieses Gewerbegebiet im nord-östlichen Teil des PCAR-Perimeters um die gleiche Fläche verringert werden. Hierdurch wäre zwar Gelände, welches sich auf Territorium der Gemeinde BÜLLINGEN befindet, betroffen, aber die Vorteile einer solchen Lösung sind eindeutig:
 - Aufgrund der Beschaffenheit des alternativen Geländes (relativ flach) würde die Einrichtung der Infrastruktur vergleichsweise günstig;
 - Es könnte eine effizientere Vermarktung des Geländes erfolgen;
 - Es würde weit weniger landschaftliche Auswirkungen geben;
 - Die visuellen Auswirkungen/Wahrnehmungen auf die bestehende bebaute Umgebung wären weitaus geringer;
 - Es wären keine Erdanfüllungen erforderlich, im Gegensatz zum vorliegenden Projekt, welches im nord-östlichen Bereich des PCAR-Perimeters erhebliche Erdbewegungen nach sich ziehen würde, ehe es überhaupt zu einer (wahrscheinlich schwierigen) Vermarktung kommen könnte.

Fazit: eine Urbanisation des nord-östlichen Bereichs des PCAR-Perimeters weist zahlreiche Nachteile im Vergleich zu einer alternativen Urbanisation im nord-westlichen Bereich (ehemals „Biogasanlage“) auf.

Auch wenn sich die auf dem Territorium der Gemeinde BÜLLINGEN befindliche und vom Erweiterungsprojekt betroffene Fläche erheblich verringern würde, und obwohl der Alternativvorschlag nicht mit den Vorgaben des Ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015 konform ist, befürwortet die Gemeinde BÜLLINGEN die hier beschriebene Alternativlösung. Demzufolge soll die Alternativlösung ebenfalls anlässlich des UVB untersucht werden.

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung, sowie das Vorprojekt des PCAR und das Projekt zur Festlegung des Inhalts des UVB werden der CRAT, der CWEDD, der DGO3 und der Beauftragten Beamtin zwecks Begutachtung zugestellt.

FINANZEN

Punkt 8. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung haben sich die Ratsmitglieder Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ BÜLLINGEN, sowie Martina PALM und Martha BRÜLS, Mitglieder des Sozialhilferates, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2016, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 17.05.2017;

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Der Vorsitzende unterbricht während diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 17.05.2017 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2016 zu geben.

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2016 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2016:

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	899.263,00	1.491,43	215.324,77
Ausgabeverpflichtungen	827.841,11	1.491,43	194.073,93
Überschuss Einnahmen.	71.421,89	0,00	21.250,84
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	280.553,15	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2016

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	899.263,00	1.491,43	215.324,77
Getätigte Ausgaben	798.877,74	1.491,43	194.073,93
Überschuss	100.385,26	0,00	21.250,84
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	280.553,15	0,00	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Erwerb von Parzellen in ROCHERATH für die Einrichtung der Quellschutzzone „Lotten III“ von Frau Irma RAUW, von Herrn Patrick JOSTEN und von Herrn Erich HÖNEN aus ROCHERATH (D.K. Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 08.12.1987, vom 23.04.1992, vom 03.03.1994 und vom 21.02.1995 über das Anlegen von Schutzzonen um die Quellsfassungen und Brunnenbohrungen der Gemeinde BÜLLINGEN, welche für die öffentliche Trinkwasserversorgung erschlossen wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Absicht hat, die Quellschutzzone „Lotten III“ in ROCHERATH einzurichten;

In Erwägung, dass diese Quellschutzzone in Zukunft nötig sein wird, um sowohl die Quantität, als auch die Qualität der Trinkwasserversorgung der Ortschaften ROCHERATH/KRINKELT, sowie aller übrigen an dieser Versorgungsleitung anhängenden Abnehmer zu verbessern bzw. zu garantieren;

In Erwägung, dass für die Schaffung einer Quellschutzzone die Voraussetzung besteht, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzellen sein muss, auf denen sich die Fangarme der Quellen befinden bzw. die in Zukunft als Quellschutzzone dienen sollen; nur so kann die

Gemeinde langfristig garantieren, dass die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsmethoden für die Schutzzonen eingehalten werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN daher nachstehende Parzellen erwerben soll:

- Gemarkung 5, Flur D, Nr. 103b (groß: 12.761,00 m²), gehörend Frau Irma RAUW, wohnhaft in Rocherath, Auf der Gasse 10, 4761 BÜLLINGEN,
- Gemarkung 5, Flur D, Nr. 98a (groß: 3.518,00 m²), 105 (groß: 2.221,00 m²), 106a (groß: 1.545,00 m²) und 107c (groß: 5.825,00 m²) inklusive Buchenbäume, gehörend Herrn Patrick JOSTEN, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 33, 4761 BÜLLINGEN;
- Gemarkung 5, Flur D, Nr. 99a (groß: 6.511,00 m²) und 104 (groß: 4.518,00 m²) inklusive Buchenbäume, gehörend Herrn Erich HÖNEN, wohnhaft in Rocherath, Wahlerscheider Straße 102, 4761 BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass mit den momentan pachtenden Landwirten eine Vereinbarung bzgl. des Verzichts auf das Vorkaufs- und Pachtrecht getroffen werden muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Forstamtes BÜLLINGEN vom 09.03.2017;
- Einverständniserklärung von Frau Irma RAUW vom 20.01.2017;
- Einverständniserklärungen von Herrn Patrick JOSTEN vom 24.01.2017 und vom 09.04.2017;
- Einverständniserklärungen von Herrn Erich HÖNEN vom 29.01.2017 und vom 08.04.2017;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Parzellen (inklusive Buchenbestand in ROCHERATH) zwecks Einrichtung der Quellschutzzone „Lotten III“:

- Gemarkung 5, Flur D, Nr. 103b (groß: 12.761,00 m²), gehörend Frau Irma RAUW, wohnhaft in ROCHERATH, Auf der Gasse 10, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 12.761,00 €,
- Gemarkung 5, Flur D, Nr. 98a (groß: 3.518,00 m²), 105 (groß: 2.221,00 m²), 106a (groß: 1.545,00 m²) und 107c (groß: 5.825,00 m²), gehörend Herrn Patrick JOSTEN, wohnhaft in ROCHERATH, Dorfstraße 33, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 13.109,00 €, Hinzu kommt die Entschädigungssumme für 12 Buchen (davon 4 Grenzbuchen) in Höhe von 440,80 €;
- Gemarkung 5, Flur D, Nr. 99a (groß: 6.511,00 m²) und 104 (groß: 4.518,00 m²), gehörend Herrn Erich HÖNEN, wohnhaft in ROCHERATH, Wahlerscheider Straße 102, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 11.029,00 €, Hinzu kommt die Entschädigungssumme für 24 Buchen (davon 4 Grenzbuchen) in Höhe von 1.119,86 €;

Artikel 2. Im Hinblick auf die Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

Punkt 10. Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht der gemeindeinternen „Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“ vom 25.10.1989, sowie die diesbezüglichen Abänderungen, welche allesamt im Laufe der Zeit durch die Landwirtschaftskommissionen erarbeitet und angepasst wurden;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2017 hinsichtlich des Erwerbs von Parzellen in ROCHERATH für die Einrichtung der Quellschutzzone „Lotten III“;

In Erwägung, dass für die Einrichtung der Quellschutzzone „Lotten III“ Privatparzellen von der Gemeinde erworben werden müssen, die jedoch allesamt an Landwirte verpachtet sind;

In Erwägung, dass die Quellschutzzone „Lotten III“ für die Gemeinde frei von Pachtverhältnissen sein muss, um dadurch die Quantität und die Qualität der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten;

In Erwägung, dass daher mit den betroffenen Landwirten Verhandlungen geführt werden müssen zur Freigabe des Landes und dass als Basis für diese Verhandlungen die „Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“ dienen sollen;

In Erwägung, dass der vorliegende Fall allerdings nicht in diesen Richtlinien behandelt wird, und dass es demzufolge notwendig erscheint, die „Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“, im Hinblick auf die Wahrung des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit wie folgt zu ergänzen:

Sollte Pachtland zu irgendeinem Zeitpunkt durch die Gemeinde benötigt werden, damit sie ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse oder die öffentliche Sicherheit gewährleisten bzw. durchführen kann (N.B.: unter „öffentlichem Interesse“ versteht man z.B. die Gewährleistung einer ausreichenden und unbedenklichen Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung), so kann die Gemeinde das betroffene Pachtland unter den nachstehenden Bedingungen von den Landwirten einfordern:

- Es wird ein Tauschgeschäft mit den Landwirten durchgeführt, wobei die Wertigkeit der zu tauschenden Flächen in etwa gleich sein sollte.
- Die Flächen, die die Landwirte im Zuge des Tauschgeschäftes erhalten, können bis zu 1½-mal größer sein, als die Flächen, die sie abtreten.
Sollte die Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt über keine freien bzw. keine geeigneten Pachtlandflächen verfügen, so besteht die Möglichkeit, den betroffenen Landwirten zukünftig frei werdendes Pachtland vorrangig, im Vergleich zu den üblichen Vergabekriterien, zu reservieren.
- Sollte die Möglichkeit einer eingeschränkten Bewirtschaftung bestehen, kann den Landwirten für die Flächen, welche sie an die Gemeinde abtreten, ein Fünfjahresvertrag für die „späte Mahd“ angeboten werden, und zwar zu einem jährlichen Preis, der die Hälfte des aktuellen Pachtpreises beträgt.
In diesem Falle besteht für die Landwirte die Möglichkeit, die eingeschränkt bewirtschafteten Flächen dementsprechend in ihrer Flächenerklärung einzutragen.
- Es wird am Ende der Verhandlungen mit den Landwirten eine Vereinbarung unterzeichnet, durch welche die betroffenen Landwirte das in Frage stehende Pachtland zugunsten der Gemeinde freigeben.

Sollte es sich um Privatland handeln, welches die Gemeinde zur Wahrung des öffentlichen Interesses benötigt und erwirbt, und das an einen Landwirten verpachtet ist, so können die o.e. Richtlinien bei den Verhandlungen angewandt werden.

Als Gegenleistung zu den vorerwähnten Zusagen der Gemeinde verzichten die Landwirte dann schriftlich und in notarieller Form auf ihr Vorkaufs- und Pachtrecht.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die „Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“ werden wie folgt angepasst:

Sollte Pachtland zu irgendeinem Zeitpunkt durch die Gemeinde benötigt werden, damit sie ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse oder die öffentliche Sicherheit gewährleisten bzw. durchführen kann (N.B.: unter „öffentlichem Interesse“ versteht man z.B. die Gewährleistung einer ausreichenden und unbedenklichen Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung), so kann die Gemeinde das betroffene Pachtland unter den nachstehenden Bedingungen von den Landwirten einfordern:

- Es wird ein Tauschgeschäft mit den Landwirten durchgeführt, wobei die Wertigkeit der zu tauschenden Flächen in etwa gleich sein sollte.
- Die Flächen, die die Landwirte im Zuge des Tauschgeschäftes erhalten, können bis zu 1½-mal größer sein, als die Flächen, die sie abtreten.
Sollte die Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt über keine freien bzw. keine geeigneten Pachtlandflächen verfügen, so besteht die Möglichkeit, den betroffenen Landwirten zukünftig frei werdendes Pachtland vorrangig, im Vergleich zu den üblichen Vergabekriterien, zu reservieren.
- Sollte die Möglichkeit einer eingeschränkten Bewirtschaftung bestehen, kann den Landwirten für die Flächen, welche sie an die Gemeinde abtreten, ein Fünfjahresvertrag für die „späte Mahd“ angeboten werden, und zwar zu einem jährlichen Preis, der die Hälfte des aktuellen Pachtpreises beträgt.
In diesem Falle besteht für die Landwirte die Möglichkeit, die eingeschränkt bewirtschafteten Flächen dementsprechend in ihrer Flächenerklärung einzutragen.
- Es wird am Ende der Verhandlungen mit den Landwirten eine Vereinbarung unterzeichnet, durch welche die betroffenen Landwirte das in Frage stehende Pachtland zugunsten der Gemeinde freigeben.
Sollte es sich um Privatland handeln, welches die Gemeinde zur Wahrung des öffentlichen Interesses benötigt und erwirbt, und das an einen Landwirten verpachtet ist, so können die o.e. Richtlinien bei den Verhandlungen angewandt werden.

Als Gegenleistung zu den vorerwähnten Zusagen der Gemeinde verzichten die Landwirte dann schriftlich und in notarieller Form auf ihr Vorkaufs- und Pachtrecht.

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.06.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 15.05.2017 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Annahme der Protokolle der Generalversammlungen vom 19. Dezember 2016,

2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016, mit
 - A) Tätigkeitsbericht,
 - B) Geschäftsbericht,
 - C) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen,
 - D) Jahresbericht über den Vergütungsausschuss,
 - E) Bericht des Kommissars,
3. Jahresbericht über die Verpflichtung der Weiterbildung der Verwaltungsratsmitglieder,
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder,
5. Entlastung des Kommissars-Revisor,
6. Zeichnung von Kapital C2 im Rahmen Abwasserkanalisierungsverträge und der Zonenverträge,
7. Ersetzen eines Verwaltungsratsmitgliedes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Annahme der Protokolle der Generalversammlungen vom 19. Dezember 2016,
2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016, mit
 - A) Tätigkeitsbericht,
 - B) Geschäftsbericht,
 - C) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen,
 - D) Jahresbericht über den Vergütungsausschuss,
 - E) Bericht des Kommissars,
3. Jahresbericht über die Verpflichtung der Weiterbildung der Verwaltungsratsmitglieder,
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder,
5. Entlastung des Kommissars-Revisor,
6. Zeichnung von Kapital C2 im Rahmen Abwasserkanalisierungsverträge und der Zonenverträge,
7. Ersetzen eines Verwaltungsratsmitgliedes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 22.06.2017 mit Statutenänderung der Interkommunale und Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in dieser Interkommunale bis 2045: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 08.05.2017 der Interkommunale ORES Assets zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Jahreskonten per 31. Dezember 2016:
 - Vorstellung der Konten,
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors,
 - Genehmigung der Jahreskonten von ORES Assets per 31.12.2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie der Ergebnisverwendung,
 - Genehmigung der konsolidierten Jahreskonten von ORES per 31.12.2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln,
- 2) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2016,
- 3) Entlastung der Betriebsrevisoren für das Jahr 2016,
- 4) Jahresbericht 2016: Vorstellung und Austausch,
- 5) Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter,
- 6) Statutenänderungen,
- 7) Statutarische Ernennungen;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Änderung der Statuten eine Verlängerung der Interkommunale um weitere 30 Jahre beinhaltet, die aber erst dann erlangt wird, wenn die betroffenen Gemeinderäte dazu aufgerufen worden sind, darüber zu beraten, und sofern das Gesuch um Verlängerung, die für die Annahme von Statutenänderungen erforderliche Mehrheit erhält;

In Erwägung, dass die Interkommunale durch die vorzeitige Verlängerung der Statuten eine langfristige und kohärente Finanz- und Personalstruktur beabsichtigt, sowie dies auf der Informationsversammlung vom 15.05.2017 dargelegt wurde;

Auf Grund der Artikel L1523-4 und L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2017 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen:

- 1) Jahreskonten per 31. Dezember 2016:
 - Vorstellung der Konten,
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors,
 - Genehmigung der Jahreskonten von ORES Assets per 31.12.2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie der Ergebnisverwendung,
 - Genehmigung der konsolidierten Jahreskonten von ORES per 31.12.2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln,
- 2) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2016,
- 3) Entlastung der Betriebsrevisoren für das Jahr 2016,
- 4) Jahresbericht 2016: Vorstellung und Austausch,
- 5) Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter,
- 6) Statutenänderungen,
- 7) Statutarische Ernennungen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2017 der Interkommunale ORES Assets eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Sein Einverständnis zur vorzeitigen Verlängerung der Interkommunale ORES Assets bis 2045 zu geben;

Artikel 4. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 22.06.2017 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 19.06.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 11.05.2017 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2016 vom 19.12.2016,
- 2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2016,
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2016,
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2016,
- 5) Entlastung des Verwaltungsrates,
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2016 vom 19.12.2016,
- 2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2016,
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2016,
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2016,
- 5) Entlastung des Verwaltungsrates,
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2017 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 21.06.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 17.05.2017 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates,
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen,
3. Bericht des Rechnungsprüfers,
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2016, Anlagen und Gewinnzuteilung,
5. Entlastung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2016;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2017 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen:

1. Bericht des Verwaltungsrates,
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen,
3. Bericht des Rechnungsprüfers,
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2016, Anlagen und Gewinnzuteilung,
5. Entlastung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2016;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2017 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2017 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 26.06.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 23.05.2017 der Interkommunale SPI zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Billigung (Anhang 1):
 - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016, Zuschlagsempfängerliste inklusive,
 - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
 - des Berichts des Revisors,
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder,
3. Entlastung des Kommissars,
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2017 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen:

1. Billigung (Anhang 1):
 - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016, Zuschlagsempfängerliste inklusive,
 - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
 - des Berichts des Revisors,
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder,
3. Entlastung des Kommissars,
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2017 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen vom 26.06.2017 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 28.06.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 24.05.2017 der Interkommunale AIVE zur ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016,
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2016,
3. Bericht des Kollegiums der Kontenprüfer (Revisoren),
4. Spezifischer Bericht zu den Anteilnahmen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des „comité de rémunération“ und Verabschiedung der Jahreskonten für das Jahr 2016
5. Genehmigung des Vorschlags der Ergebniszuweisung (Geschäftsjahr 2016),
6. Genehmigung des gezeichneten Kapitals am 31.12.2016 entsprechend Artikel 15 der Statuten,
7. Konsolidierte Konten 2016 der Gruppierung der Interkommunalen IDELUX, AIVE, IDELUX Finances und IDELUX - Öffentliche Projekte - Information,
8. Entlastung der Verwalter,
9. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer,
10. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2017 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2016,
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2016,
3. Bericht des Kollegiums der Kontenprüfer (Revisoren),
4. Spezifischer Bericht zu den Anteilnahmen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des „comité de rémunération“ und Verabschiedung der Jahreskonten für das Jahr 2016
5. Genehmigung des Vorschlags der Ergebniszuweisung (Geschäftsjahr 2016),
6. Genehmigung des gezeichneten Kapitals am 31.12.2016 entsprechend Artikel 15 der Statuten,
7. Konsolidierte Konten 2016 der Gruppierung der Interkommunalen IDELUX, AIVE, IDELUX Finances und IDELUX - Öffentliche Projekte - Information,
8. Entlastung der Verwalter,
9. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer,
10. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2017 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2017 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 16bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 21.06.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.05.2017 (Eingang 22.05.2017) der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Ernennung der neuen Verwaltungsratsmitglieder:
 - Frau Marie-Jeanne OMARI MWAYUMA ersetzt Frau Julie FERNANDEZ-FERNANDEZ,
 - Herr Marc LAMPAERT ersetzt Herrn Alain SCHMUCK;
2. Prüfung und Billigung:
 - Des Tätigkeitsberichts 2016 des Verwaltungsrats,
 - Des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer,
 - Der Bilanz,
 - Der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2016;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer;
5. Verlesung und Billigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2017 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis zu nehmen:

1. Ernennung der neuen Verwaltungsratsmitglieder:
 - Frau Marie-Jeanne OMARI MWAYUMA ersetzt Frau Julie FERNANDEZ-FERNANDEZ,
 - Herr Marc LAMPAERT ersetzt Herrn Alain SCHMUCK;
2. Prüfung und Billigung:
 - Des Tätigkeitsberichts 2016 des Verwaltungsrats,
 - Des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer,
 - Der Bilanz,
 - Der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2016;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer;
5. Verlesung und Billigung des Protokolls;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2017 der Interkommunale NEOMANSIO eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen vom 21.06.2017 der Interkommunale NEOMANSIO wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 02. Mai 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 2. Mai 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02. Mai 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 28. Juni 2017 angenommen.

Namens des Rates:

Der Generaldirektor,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.